

„Jubiläumsordnung zur Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen, Geburten, Sterbefällen sowie Ordens- und Priesterjubiläen“

1. Bei Alters- und Ehejubiläen, Geburten, Ordens- und Priesterjubiläen können Namen der betroffenen Person und ggf. deren Wohnort (nicht die Straße) sowie der Tag und die Art des Ereignisses in den Publikationsorganen der Pfarreien (Pfarnachrichten) sowie in den kircheneigenen Printmedien (z.B. Kirchenbote) veröffentlicht werden.
2. Die betroffene Person hat das Recht, jederzeit gegen die Veröffentlichung nach Satz 1 Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder in sonstiger geeigneter Form bei der zuständigen Pfarrei oder der Meldestelle des Bistums einzureichen. Diese und ggf. andere Sperrvermerke sind zu beachten.
3. Auf das Widerspruchsrecht gegenüber den kirchlichen Stellen ist mindestens einmal jährlich in den Publikationsorganen der Pfarreien bzw. in den kircheneigenen Printmedien hinzuweisen. Der Hinweis ist im äußeren Erscheinungsbild von dem Rest des Textes der Veröffentlichung hervorzuheben. Ein bei der Pfarrei eingereichter Widerspruch ist unverzüglich der Meldestelle des Bistums mitzuteilen.
4. Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 90. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 25., 50. und jedes weitere 5. Ehejubiläum.
5. Soll eine weitere, über die genannten Medien hinausgehende Veröffentlichung erfolgen, ist eine gesonderte Einwilligung entsprechend den Regelungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) einzuholen. Dies betrifft insbesondere eine Veröffentlichung im Internet.
6. Die Meldestelle des Bistums ist berechtigt, auf Anfrage einer der genannten Stellen die entsprechenden Daten zu übermitteln. Die Pfarreien sind berechtigt, die entsprechenden Daten an ein kircheneigenes Printmedium zu übermitteln.
7. Die Daten dürfen ausschließlich zu dem Zweck der Veröffentlichung in den genannten Medien verwendet werden.
8. Diese Jubiläumsordnung tritt mit Inkrafttreten des Kirchlichen Datenschutzgesetzes am 24.05.2018 in Kraft.

Osnabrück, 23.05.2018



Dr. Franz-Josef Bode

Bischof von Osnabrück